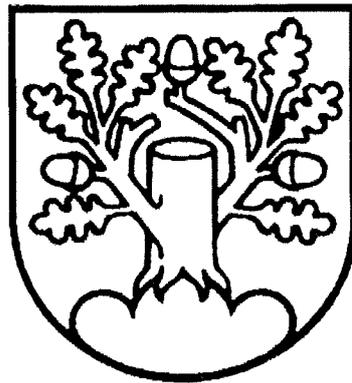


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Visum-Reglement

A Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Überprüfen von Rechnungen (1. Visum)

¹ Rechnungen sind durch den Auftraggeber inhaltlich, d.h. Umfang, Qualität usw. der empfangenen Ware oder Dienstleistungen zu prüfen und die Richtigkeit zu bestätigen (z.B. Lehrperson, Hauswart, Gemeindearbeiter, Verwaltungsangestellte, Feuerwehr-Materialverwalter usw.).

Als Visum gilt ein handschriftliches Zeichen, im digitalen Prozess die Freigabe mittels persönlichem Login im Kreditoren-Workflow.

§ 2 Rechnungen zur Zahlung anweisen (2. Visum)

¹ Rechnungen zur Zahlung anweisen können nur Kommissionspräsidenten, der Verwaltungsleiter, der Schulleiter sowie der Gemeindepräsident (bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter). Als Visum gilt ein handschriftliches Zeichen, im digitalen Prozess die Freigabe mittels persönlichem Login im Kreditoren-Workflow.

² Kommissionspräsidenten können nur Rechnungen ihres zuständigen Sachgebietes zur Zahlung anweisen.

§ 3 Unterschriftsberechtigung für Zahlungsverkehr

¹ Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Gemeindepräsidenten kollektiv zu zweien.

² Der Finanzverwalter erstellt aufgrund der freigegebenen Rechnungen einen Zahlungsvorschlag, hierfür werden nur doppelt visierte Rechnungen berücksichtigt. Als Visum gilt sein handschriftliches Zeichen auf dem Zahlungsbordereau resp. im digitalen Prozess seine Zahlungsfreigabe im E-Banking mittels persönlichem Login.

³ Der Gemeindepräsident prüft die Übereinstimmung des Zahlungsvorschlags mit dem erfassten Zahlungsauftrag resp. dem vorliegenden Zahlungsbordereau und gibt diesen mit seinem Visum zur Ausführung frei. Als Visum gilt sein handschriftliches Zeichen auf dem Zahlungsbordereau resp. im digitalen Prozess seine Zahlungsfreigabe im E-Banking mittels persönlichem Login.

§ 4 Überwachung der Kredite

¹ Jede Kommission (bzw. deren Präsident) ist besorgt, dass der Kredit (Voranschlag) eingehalten wird. Ist ein Nachtragskredit erforderlich, so ist dieser zu begründen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

² Mit der Überwachung der Kredite ist der Finanzverwalter beauftragt.

§ 5 Unterschriftenregelung Verträge, Brief- und Zahlungsverkehr

¹ Verträge

Sämtliche Verträge der Einwohnergemeinde Härkingen müssen vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber unterzeichnet werden (bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter Gemeindevizepräsident resp. Verwaltungsleiter).

² Briefverkehr

Gemeinderatsbeschlüsse, welche brieflich mitgeteilt werden, müssen vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber gezeichnet werden (bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter Gemeindevizepräsident resp. Verwaltungsleiter).

Briefverkehr der Kommissionen müssen von deren Präsident und dem Aktuar unterschrieben werden.

³ Zahlungsverkehr

Sämtliche ausgestellten Rechnungen mit Verfügungscharakter sind vom Gemeindepräsidenten und dem Finanzverwalter bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Alle übrigen Rechnungen müssen soweit verlangt vom Finanzverwalter unterzeichnet werden.

B Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Visum-Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Visum-Reglement vom 7. März 1995, aufgehoben.

C Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. September 2023

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi
Gemeindeschreiber